

Abschnitt B, Zi. 7 EHVB wird wie folgt erweitert, der örtliche Geltungsbereich wird auf Österreich festgelegt.

1. Versichert gelten der Bestand und die Verwendung von risikotypischen Einrichtungen (zB Tennisplätze, Badestrände, Sauna-, Dampf- und Heißlufträume) für die Pensionsgäste im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft. Der Versicherungsschutz gilt, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Nicht versichert ist der Betrieb von besonders risikoträchtigen Anlagen wie zB Trampolinanlagen, Sprungtürmen.
Ebenso vom Versicherungsschutz umfasst sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Verleih oder der Vermietung von Fahrrädern oder motorisierten Fortbewegungsmitteln, für deren Verwendung keine gesetzliche Zulassungspflicht besteht.
Die Ersatzleistung beträgt EUR 3.000.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme und steht 1-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

2. Mitversichert sind Ansprüche der Gäste aus dem Titel der Gastwirtheftung in Analogie zu §§ 970 und 970a ABGB für Schäden an bzw. Verlust/Abhandenkommen von eingebrachtem Gästegut sowie an/von eingebrachten Kraftfahrzeugen, die auf dem Parkplatz des Versicherungsnehmers oder auf zur Wohnanlage gehörenden Besucherparkplätzen abgestellt wurden.
Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Zi. 7, Pkt. 2 EHVB ist somit getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Zi. 7, Punkte 3.1. und 3.2 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben, unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt), Diebstahl oder Raub.
Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG – verpflichtet, im Schadenfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
 - innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung, Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.Die Ersatzleistung beträgt EUR 15.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme und steht 2-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.
Klarstellung und Hinweise:
Der Versicherungsnehmer wird in Ansehung der Haftung gemäß § 970 und 970a ABGB so gestellt, als er die Fremdenbeherbergung jedenfalls gewerbsmäßig ausübt. Somit gelten diese Haftungsmaßstäbe im Rahmen der Polize auch für die nichtgewerbsmäßige Fremdenbeherbergung als vereinbart.